

Satzung

der Gemeinde Tornesch über das besondere Vorkaufsrecht gem.
§ 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für Schl.-Holstein vom 2. April 1990 (GVBl. Schl.-Holstein S. 134) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.06.1991 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet nordöstlich der Autobahn A 23, südlich der Gemeindegrenze, südwestlich der Kreisstrasse 21 (Oha) und nördlich des Asperhorer Wegs, wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich.
- (2) Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) Die Gemeinde kann in dem Geltungsbereich das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausüben. Bei dem Erwerb von Flächen für öffentliche Zwecke findet für den zu zahlenden Betrag der § 28 Abs. 3 BauGB Anwendung.
- (2) Es ist die Aufstellung von Bebauungsplänen mit dem Ziel der Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen beabsichtigt.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird hiermit ausgefertigt.

Tornesch, den 09. August 1991

Gemeinde Tornesch
Der Bürgermeister

GEMEINDE TORNESCH

Satzung über das
Besondere Vorkaufsrecht
gem. § 25 Abs.1 Nr.2 BauGB

ANLAGE Lageplan gem. §1 Abs.2 der Satzung

Räumlicher Geltungsbereich
der Satzung

